

Geschäftsordnung des AWT-Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand der AWT nachfolgende Geschäftsordnung mit Stand vom 16.02.2025:

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung des „§ 7 Verwaltungsrat“ der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik e. V. (AWT) und regelt die Aufgaben und Organisation.

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat der AWT berät den Vorstand und die Geschäftsführung in allen für die AWT wichtigen bzw. grundlegenden Fragestellungen, insbesondere zu Themen der strategischen Ausrichtung, der konjunkturellen Lage und Trends in der Wärmebehandlungsindustrie, der Öffentlichkeitsarbeit sowie speziell die Geschäftsführung und den Geschäftsführenden Vorstand zur Finanz- und Etatplanung inkl. den Mitgliedsbeiträgen.
2. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Stellvertretung kann an allen Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ist hierzu einzuladen. Der oder die Vorsitzende informiert über besprochene Inhalte die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates und führt notwendige oder gewünschte Abstimmungen innerhalb des Verwaltungsrates herbei.
3. Der Verwaltungsrat wird über den oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates in wesentliche Entscheidungsprozesse zwischen Vorstand und Geschäftsführung eingebunden bzw. informiert. Bei der Besetzung des Vorstands wird der Verwaltungsrat beratend einbezogen und umgekehrt.
4. Die Handlungsziele und Vorschläge des Verwaltungsrates müssen den Satzungszielen der AWT entsprechen.
5. Der AWT-Verwaltungsrat führt zusammen mit dem AWT-Vorstand regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, einen Workshop zur strategischen Ausrichtung der AWT durch. Die Organisation des Workshops liegt beim AWT-Vorstand. Für wesentliche Weichenstellungen und Anpassungen der strategischen Ausrichtung soll Einvernehmen erzielt werden.
6. Wichtige Anlässe, die ein Mitglied des Verwaltungsrates erfährt und die auf die Lage der AWT oder der Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien einen erheblichen Einfluss haben können, sind dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu berichten. Dieser oder diese unterrichtet unverzüglich den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstands der AWT.
7. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates wird bei zu lösenden Konflikten im Vorstand und des Geschäftsführenden Vorstands der AWT als Schlichter berufen.
8. Der Verwaltungsrat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, die in diesem Fall von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet wird.

Organisation

9. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabengebiete unterteilen und der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.
10. Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Der Geschäftsführende Vorstand sowie die AWT-Geschäftsführung können an den Sitzungen teilnehmen, ebenso der Vorsitz des Kuratoriums und die Geschäftsführung des Leibniz-Instituts für Werkstofforientierte Technologien. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in seinem oder ihrem Auftrag durch die Geschäftsführung der AWT
11. Der oder die Vorsitzende des Vorstands der AWT oder Stellvertretung können in dringenden Fällen eine außerplanmäßige Sitzung des AWT-Verwaltungsrates einberufen. Duldete eine Beratung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung, kann der oder die Vorsitzende des Vorstands eine Meinungsbildung auch per E-Mail einfordern.
12. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden schriftlich dokumentiert. Die Protokollführung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zu Beginn der Sitzung festgelegt. Das Protokoll wird an den Verwaltungsrat, die AWT-Geschäftsführung sowie an die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands verteilt.
13. Der Verwaltungsrat wählt alle vier Jahre einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung aus seinen Reihen. Beschlüsse, betreffend die Arbeit des Verwaltungsrates, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
14. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterbreiten dem Vorstand Vorschläge für Neubenennungen von Mitgliedern für den Verwaltungsrat.
15. Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen mit dem Geschäftsführenden Vorstand der AWT abgestimmt werden.

Allgemeines

16. Die Mitarbeit im Verwaltungsrat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.
17. Die Mitglieder des Verwaltungsrates verpflichten sich, die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln.
18. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat seine Angelegenheiten selbst.

Datenschutz

19. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Regeln der AWT-Datenschutzverordnung zu befolgen. Personenbezogene Daten wie Adressdaten und E-Mail-Adressen werden ausschließlich für die Kommunikation innerhalb des Gremiums oder mit AWT-Funktionsträgern sowie der Geschäftsstelle benutzt und dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Die AWT-Geschäftsstelle darf die Daten der Mitglieder des Verwaltungsrates zu Zwecken der Vereinsverwaltung nutzen und archivieren.

Verhaltenskodex

20. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet die Regeln des AWT-Verhaltenskodex zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften bei Gremiensitzungen und Veranstaltungen zu befolgen.

Siegen, den 26.06.2025

Gez. 

Dr. Hippenstiel (Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Freiberg am Neckar, den 16.02.2025

Gez. 

Dr. Waldenmaier (Vorsitzender der AWT)